

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jörg Bode, Björn Försterling, Susanne Schütz, Hillgriet Eilers und Horst Kortlang (FDP)

Ausnahmen von Quarantänemaßnahmen für Flugbesatzungen, Lkw-Fahrer und Schiffsbesatzungen in Niedersachsen - Hat das Land eigene Konzepte im Hinblick auf geltende Quarantäne- und Testvorschriften?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Jörg Bode, Björn Försterling, Susanne Schütz, Hillgriet Eilers und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 08.09.2020

Das Auswärtige Amt hat die weltweite Reisewarnung bis zum 14.09.2020 verlängert. Ausgenommen davon sind Reisen in die meisten EU-Länder sowie Schengen-assoziierte Staaten. Für Reiserückkehrer aus Staaten, die als sogenannte Risikogebiete eingestuft werden, gilt seit dem 08.08.2020 eine Testpflicht. Ein Corona-Test muss von der einreisenden Person innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise durchgeführt werden. Die entsprechenden Personen müssen sich bis zum Nachweis eines negativen Testergebnisses in häusliche Quarantäne begeben. (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/reisen-und-tourismus-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-186671.html)

Allerdings wurde seitens der Landesregierung in der Niedersächsischen Verordnung vom 25.05.2020 unter § 5 Abs. 7 Nr.1 geregelt bzw. beabsichtigt zu regeln, dass Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, von einer entsprechenden Quarantäne oder Testpflicht ausgenommen sind. In der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 findet sich diese Regelung explizit nicht. Die Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen werden in der aktuell geltenden Verordnung unter § 27 „Ein- und Rückreise“ geregelt. Innerhalb dieser Regelung wurde die vorbezeichnete „Ausnahmeregelung“ für Personen, die berufsbezogen Waren oder Personen transportieren, nicht, zumindest nicht vom Wortlaut übernommen. Gleichzeitig hat auch in Niedersachsen u. a. aufgrund der kürzlich geendeten Sommerferien der Reise- und Personenverkehr verstärkt zugenommen. (<https://www.gn-online.de/niedersachsen/viel-reiseverkehr-zum-ferienende-in-niedersachsen-365172.html>)

1. Hat die Landesregierung eine einheitliche Absprache mit den zuständigen Gesundheitsämtern hinsichtlich geltender Quarantänevorschriften über Personen aus Risikogebieten getroffen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren? Wenn ja, wie gestaltet sich diese? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Inwiefern sieht die Landesregierung die Musterverordnung des Bundes hinsichtlich der Ausnahmeregelung von Personen aus Risikogebieten, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, in der Niedersächsischen Verordnung umgesetzt?
3. Hat die Landesregierung eine Übersicht darüber, wie viele Bürger in Niedersachsen derzeit zumindest schätzungsweise Personen oder Waren unaufschiebbar berufsbedingt aus Risikogebieten transportieren?
4. Kann die Landesregierung garantieren, dass die in Artikel 12 GG garantierte Freiheit der Berufsausübung beispielsweise von Piloten oder Crewmitgliedern von Fluggesellschaften, die Risikogebiete befliegen und in Niedersachsen leben, gewahrt bleibt, ohne dass diese eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen? Wenn ja, inwiefern?

5. Werden von Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften oder Bahngesellschaften Listen über Waren- oder Personentransporte aus Risikogebieten geführt und an die Gesundheitsämter weitergeleitet? Wenn ja, in welchem Zeitintervall? Wenn nein, wieso nicht?